

# Paibacher Zeitung.

Nr. 31.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganz.  
R. 11, halbj. fl. 5-50. Für die Zustellung ins Haus  
halbj. 50 kr. Mit der Post ganz. fl. 15, halbj. fl. 7-50.

Donnerstag, 8. Februar.

Insertionsgebühr: Für Neine Inserate bis zu  
4 Seiten 25 kr., größere per Seite 6 kr.; bei älteren  
Wiederholungen per Seite 3 kr.

1883.

## Amtlicher Theil.

Se. I. und I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. über allerunterthänigsten Antrag des Ministers des kais. Hauses und des Aeußern die mit Titel und Charakter von Hof- und Ministerialsecretären bekleideten Hof- und Ministerialconcipisten erster Classe Victor Hofstätter Edlen von Hochsteden-Hohenhof und Dr. Emil Jetzel zu wirklichen Hof- und Ministerialsecretären im Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern allernädigst zu ernennen geruht.

### Erkenntnisse.

Das I. I. Ministerium des Innern hat unter dem 31. Jänner 1883, B. 348/M. I., der in Pressburg erscheinenden Zeitschrift "Bestürzungsarmer Grenzbote" auf Grund des § 26 des Pressgesetzes den Postredit für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Das I. I. Landesgericht Wien als Pressgericht hat auf Antrag der I. I. Staatsanwaltschaft erkannt, dass der Inhalt des in der periodischen Zeitschrift "Wiener allgemeine Zeitung" Nr. 1049, Mittagblatt vom 30. Jänner 1883 auf Seite 4 enthaltenen Aussages mit der Aufschrift "Schul-Zeitung", "Die Pädagogik und die Theologie" in der Stelle von "Es ist dieser Standpunkt der Reaction" bis nichts weiter als der Messner war", die Vergebung nach §§ 302, 303 St. G. begründet, und hat nach § 423 St. P. D. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen.

## Nichtamtlicher Theil.

Ihre Majestät die Kaiserin hat, wie die "Salzburger Zeitung" meldet, dem Frauen-Wohltätigkeitsvereine in Salzburg 100 fl. für das laufende Jahr zu spenden geruht.

Wien, 5. Februar.

(Orig.-Corr.)

In der letzten Sitzung wurde seitens der Regierung ein Gesetzentwurf über die Errichtung eines Staatsrechnungshofes vorgelegt, welche Institution bekanntlich schon lange urgiert wurde, da der Wirkungskreis des jetzt bestehenden Obersten Rechnungshofes namentlich hinsichtlich der Controle, als zu beschränkt bezeichnet wurde. In dieser Hinsicht räumt der Gesetzentwurf dem Staatsrechnungshofe weitgehende Befugnisse ein; er hat nicht bloß die Richtigkeit der Rechnungen, sondern auch die Gebarung der Verwaltungsbehörden zu controlieren, ob nicht die Staatsentnahmen auf einen höheren Ertrag gebracht werden können und ob bei den Ausgaben die gebotene Sparsamkeit beobachtet werde. Der Präsident des Staatsrechnungshofes ist gleich den Ministern gegenüber dem Reichsrath verantwortlich. Wie man sieht, kann man der Regierung gewiss nicht den Vorwurf machen, dass sie die Controllbefugnisse der Volksvertretung verkürzen will; wohl aber ersieht man daraus, dass das gegenwärtige Ministerium ernstlich bestrebt ist, alle Garantien zu schaffen, welche für die Erreichung des Ziels: "Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte" verblüggen. — Gleichzeitig wurde auch das neue Landwehrgesetz vorgelegt, welches bestimmt ist, auch die Organisation der Landwehr zum entsprechenden Abschluss zu bringen und die Actionsfähigkeit dieses Theiles unserer Wehrkraft zu verbürgen. — Die Regierung hat die Vorlage betreffs der Hilfsaktion für Tirol zurückgezogen und wird eine neue vorlegen, welche den Wünschen Tirols Rechnung tragen soll. Eine Verzögerung in der Hilfeleistung wird dadurch nicht herbeigeführt. — Die bloße Nachricht von der Concessionierung der Stadtbahn hat bereits einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit ausgeübt, und dies gibt sich auch in der freundlichen Physischeconomie der Börse kund. — Der Bann, welcher bisher auf dem Unternehmungsgeist lastete, ist endlich gebrochen und dafür weiß man der Regierung Dank.

### Zur Lage.

Fast sämtliche Morgenblätter vom 6. d. M. beschäftigen sich mit der Mandatsniederlegung der galizischen Abgeordneten Dr. v. Kaminiski und Dr. Wolski und erörtern den Vorfall, welcher diese Resignation herbeigeführt hat. Das "Fremdenblatt" bemerkt darüber: "Die parlamentarischen Kreise und gewiss auch die Bevölkerung wurden durch einen ganz eigenartigen Prozess in Aufregung versetzt, der von einem polnischen Abgeordneten eingeleitet wurde. Re-

capitulieren wir den Hauptinhalt der Klage. Die galizische Transversalbahn soll gebaut werden, und zwar durch Vergebung im kleinen Arbeitslohn, weil der Staat mit der General-Entreprise bereits so traurige Erfahrungen gemacht hatte, dass man auf dieses System nicht mehr zurückkommen wollte. Dr. Kaminiski erklärt nun in seiner eigenen Klage, er habe sich im Interesse des Baron Schwarz verpflichtet, die Stimmung im Parlamente zu ändern und dieses für die General-Entreprise zu gewinnen. Von einem Volksvertreter darf jedoch mindestens vorausgesetzt werden, dass er im Hause im Interesse der Allgemeinheit thätig ist, nicht jedoch als Agent eines privaten Unternehmers, und wer sein Mandat zu solchen Erwerbszwecken verwertet, missbraucht dasselbe zweifellos. Nach diesem seltsamen Geständnis erzählt Dr. Kaminiski in seiner Klagegeschicht ferner, dass die Vergebung des Baues im Offertwege erfolgen sollte. Jetzt sei es seine Aufgabe gewesen, diese Offertbegebung illusorisch zu machen. Dies geschah dadurch, dass die concurrierenden Firmen Kraus und Groß ins Interesse gezogen, eine andere aber aus dem Felde geschlagen worden, indem durch verschiedene Informationen Baron Schwarz in die Lage gebracht wurde, eine geringere Pauschalsumme zu fordern, die aber hinterher durch Errichtung von Blockhäusern an Stelle gemauerter Wächterhäuser sich als weit vortheilhafter herausstellten sollte. Kann nun irgendwie bezweifelt werden, dass durch die Bereitung eines reellen und nicht scheinbaren Offertverfahrens das Staatsinteresse gefährdet wurde? Dr. Kaminiski erzählt des weiteren, er habe mit Baron Schwarz für seine Intervention drei Prozent der Bau summe als Provision vereinbart, was in diesem Falle 625 000 fl. ausmache. Dieser Beitrag sei wohl hinterlegt, aber wahrscheinlich anderen Personen zugeführt worden, während er bisher leer ausgegangen sei. Dies der Inhalt der Klage, und man wird nun das Staunen begreifen, welches diese Publication allseits hervorrief. Ein Abgeordneter bekennt sich dazu, gegen das Interesse des Staates gewirkt zu haben, begeht hiefür eine Belohnung und ruft sogar die Hilfe der Gerichte zu seinem Beistande an. Dr. Kaminiski wendet wohl ein, er habe dieses Geschäft innerhalb seiner advocatorischen Befugnisse durchgeführt. Aber kann man einen solchen Einwand gelassen lassen? Ledermann, sei er Advocate oder in anderer Lebensstellung, der durch das Vertrauen der Wählerschaft in die Hallen der Legislative versetzt wurde, hat die unverbrüchliche Pflicht, vor allem das Staatsinteresse zu schützen, und kann er sich zu dieser Höhe der Aufgabe nicht ausschwingen, so möge er weiter seinen Geschäften nachgehen, aber das Parlament meiden und nicht Privatspeculationen auf einem Gebiete nachgehen, das durch Egoismus nur entweicht werden kann. Der Polenclub hat auch aus seinen Ansichten über dieses Verhalten des Vertreters von Stanislau Leinerlei Hehl gemacht, und der Unwill der Partei war stark genug, Herrn Dr. Kaminiski zur Resignation auf sein Mandat zu zwingen. Im Anschluss an diesen Verzicht kommt nunmehr auch die Resignation des Dr. Wolski, des Vertreters des Herrn Dr. Kaminiski. Aus dem Schreiben dieses Abgeordneten kann entnommen werden, dass auch dieser Entschluss über energisches Einschreiten des Polenclubs gefasst wurde. Die Partei zog Herrn Dr. Wolski zur Rechenschaft, und dieser vereitelte ihren Ausspruch durch den Austritt aus dem Club und aus dem Hause."

### Parlementarisches.

Wien, 6. Februar.

Der Bericht der vom Herrenhause gewählten Commission für die Regierungsvorlage, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, liegt bereits vor. Der selbe lautet:

"In der 52. Sitzung der neunten Session am 24. Jänner 1882 brachte der Herr Minister für Cultus und Unterricht über Ermächtigung der I. I. Regierung im Herrenhause einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung ein, welcher die Abänderung einiger Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, beabsichtigt, und es ist dieser Gesetzentwurf der Unterrichtscommission zur Vorberatung zugewiesen worden.

Als sich Mitte Dezember v. J. diese Commission durch Auftreten der Mitglieder auflöste, wurde in der 69. Sitzung am 18. Dezember 1882 eine besondere Commission gewählt, welcher die Erledigung dieser Regierungsvorlage aufgetragen wurde.

In der ersten Sitzung dieser Commission gab der Vertreter der I. I. Regierung die Erklärung ab, dass sie den ursprünglich eingebrachten Entwurf in mehreren Punkten abzuändern beabsichtige; sie sei zu diesen Modificationen veranlasst durch den Meinungsaustausch während der Berathungen der Vorlage im Schoze der bestandenen Unterrichtscommission, deren Anschaulungen die Regierung nach mehreren Richtungen hin zuzustimmen in der Lage war, während sie in anderen den von ihr zuerst eingenommenen Standpunkt festzuhalten sich verpflichtet halte. Der Wortlaut der beiden Texte, des ursprünglichen, dem Herrenhause übergebenen Entwurfes sowie des modifizierten, ist in der Anlage einander und dem Texte des derzeit geltenden Gesetzes vom 14. Mai 1869 gegenübergestellt, und hat der modifizierte Text der Regierungsvorlage die Grundlage für die Berathungen der Commission gebildet.

Die in demselben enthaltenen Vorschläge lassen sich in zwei Gruppen sondern. Zuvoerderst beabsichtigen sie die gesetzliche Regelung jener Erleichterungen in der Erfüllung der Schulpflicht für die Kinder und in der Tragung von Schullasten für die Gemeinden, welche die Regierung selbst als nothwendige, ja als unabewisbare erkennen muss. Hieran anknüpfend, will aber die Regierung auf Grund der ihr nunmehr vorliegenden, während des zwölfjährigen Bestandes der neuen Volksschulgesetze gemachten Erfahrungen eine Reihe von Missständen beseitigen, welche auf dem Gebiete des Volksschulwesens zutage traten und sich als hemmend für die Entwicklung desselben erwiesen haben, andererseits aber mehrere Verbesserungen beantragen, deren Einführung dessen Aufführung fördern soll und daher als wünschenswert erscheinen muss.

Die Commission hat nur als ihre Pflicht erkannt, zu prüfen, ob für die vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Gesetze ausreichende Gründe vorliegen und inwieweit diese wirklich die beabsichtigten Erfolge in Aussicht nehmen lassen. Als eine mit einer bestimmten und engbegrenzten Aufgabe betraute Special-commission durfte sie sich nicht für berufen halten, eine Prüfung der Wirkungen des derzeit gesetzlich aufgestellten Systemes der Volksschulgesetzgebung überhaupt einzuleiten, wozu auf Grund der zwölfjährigen Erfahrungen wohl die Veranlassung und auch die Anhaltspunkte in reichem Maße gegeben wären, und sie konnte sich umso weniger für berechtigt ansehen, allgemeine Betrachtungen in dieser Richtung anzustellen, als in dem modifizierten Texte der Regierungsvorlage eine Anregung hiezu nicht gegeben war, welche ihr die Verpflichtung auferlegt hätte, dieselbe aufzunehmen und durch ihre Anträge zu erledigen.

Allein auch dazu hielt sich die Commission nicht für ermächtigt, innerhalb des Rahmens der ihr zur Berathung zugewiesenen Vorschläge wesentliche und tiefer einschneidende Modificationen zu beantragen. Nachdem diese sämtlichen Vorschläge nach der Begründung durch die Vertreter der Regierung auf die in großer Anzahl zur Verfügung stehenden Beobachtungen und Erfahrungen derselben sich stützen, muss auch die Verantwortung für dieselben der Regierung im vollen Maße zugewiesen bleiben; deshalb hat es die Commission nur in ganz wenigen Fällen für angezeigt gehalten, ihrerseits Abänderungen der modifizierten Regierungsvorlage vorzuschlagen.

In der Textierung der §§ 3, 17, 29 und 30, welche die Aufzählung der Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule, der Bürgerchule, dann der Bildungsanstalten für Lehrer und für Lehrerinnen enthaltend, fand die Commission von dem in dem modifizierten Regierungsentwurf gebrauchten Ausdrucke "Sprache" wieder auf den in der ersten Vorlage enthaltenen "Unterrichtssprache" zurückzugehen. Die un-

verändert bleibende Fassung des § 6 des Reichs-Volksschulgesetzes, der von den Verfügungen rücksichtlich der Unterrichtssprache und von der Unterweisung in einer zweiten (anderen) Landessprache handelt, fordert umso mehr eine Uebereinstimmung in den Bezeichnungen der Gegenstände, als der lezte Absatz des § 3 einen ausdrücklichen Hinweis auf § 6 enthält.

§ 7 spricht von der Vertheilung des Lehrstoffes auf die verschiedenen Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, und von der Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen nach der Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte. Hier erschien es der Commission angezeigt, bereits von der „nach Umständen“ zulässigen Einrichtung der Schulen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes im Gefeze Erwähnung zu machen, was dadurch gerechtfertigt sein wird, dass im später folgenden § 11 ein nicht unwesentlicher Unterschied in den Wirkungen der Einrichtung der Schulen mit ganz- oder mit halbtägigem Unterrichte rücksichtlich der auf eine Lehrkraft zu rechnenden Schülerzahl und daher auch ein wenn auch mittelbarer Einfluss auf die Anzahl der Lehrzimmer und deren Ausmaß aufgestellt werden soll.

Die Abänderungsanträge zu § 11 gaben Veranlassung zu sehr eingehenden Erörterungen. Zunächst über den Wert der Halbtagschule, und zwar in didaktischer wie in pädagogischer Hinsicht, sowie über die wirtschaftliche Bedeutung dieser Schuleinrichtung, deren Einführung überall dort, wo die Localverhältnisse es gestatten, sehr warm empfohlen wurde. Im Hinblicke auf den letzterwähnten Punkt schon deshalb, weil hiervon eine Abminderung der Leistungen der Schulgemeinden für Bau- und Erhaltungskosten von Schulen ermöglicht werde. Die Regierung will den Standpunkt der gegenwärtig bestehenden Schuleinrichtungen auch in Hinsicht festhalten, nach welchem der ganztägige Unterricht die Regel bilden soll. Gleichwohl erkennt sie es als ein Gebot der Nothwendigkeit an, von diesem Grundsatz überall dort Ausnahmen zuzulassen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schulgemeinden diese Berücksichtigung erfordern. Sie wollte darauf hingewiesen haben, dass tatsächlich allerdings auch derzeit eine große Anzahl der einklassigen Landschulen nur halbtägigen Unterricht haben, was durch die Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, § 11, insbesondere aber § 45, gestattet sei; auch an zweiklassigen Schulen komme Halbtagsunterricht dermalen vor. Die Regierung richte sich hier gern nach den Wünschen der Bevölkerung.

Angesichts der in dem letzten Decennium so häufig vorgekommenen berechtigten Klagen von Gemeinden wegen Überbürdung durch Umlagen für die Schule erblickt die Commission in der vorgeschlagenen Fassung des § 11 eine Anerkennung der Nothwendigkeit, die ökonomische Lage der Schulgemeinden bei der Bestimmung der Art und Weise, wie der Unterricht zu ertheilen sei, wovon sachgemäß auch die Feststellung der Anzahl der Classen und der erforderlichen Lehrzimmer, aber auch jene der zu systemisierenden Lehrkräfte abhängen, mehr als bisher zu berücksichtigen. Der Befürchtung, dass hiervon die Erfolge des Unterrichtes herabgedrückt werden und etwa unter das Niveau der derzeitigen sinken könnten, hatte die Commission, namentlich mit Rücksicht auf das oben Angeführte, keine Veranlassung, Raum zu geben, und wurde der dringliche Wunsch ausgesprochen, es möge die Regierung bei Beurtheilung diesfalls vorkommender Besuche und Recurse, ebenso im Interesse der Schule als der Leistungsfähigkeit der steuerzahllenden Bevölkerung ihnen volle Würdigung angedeihen lassen.

Die §§ 17, 18 und 19 beabsichtigen, den Bürgerschulen eine wesentlich veränderte Einrichtung zu geben. Es war dieses Institut bisher noch nicht in der Lage, die bei seiner Errichtung vorgesehenen Ziele voll zu erreichen. In mehreren Ländern und in vielen kleineren Städten und Orten können sich die derzeit bestehenden Bürgerschulen kaum behaupten, leiden an einem fühlbaren Mangel an Frequenz und verursachen im Vergleiche mit den erzielten Erfolgen unverhältnismäßig hohe Kosten. Diesen ungünstigen Verhältnissen glaubt die Regierung durch die vorgeschlagenen Maßregeln wirksam begegnen zu können.

Der § 21 bringt in seinem zweiten Absatz bei der Feststellung der Bedingungen für die Entlassung aus der Schulpflicht eine Erweiterung der Anzahl der hiezu als unerlässlich vorgeschriebenen Lehrgegenstände durch die Aufnahme der Religion.

Aus den eingangs dieses Berichtes entwickelten Gründen muss es hier unerörtert bleiben, warum seinerzeit bei der Berathung des Volksschulgesetzes an dieser Stelle die Religion bei der Aufzählung der nothwendigsten Gegenstände für die Erreichung des Lehrziels der Volksschulen nicht Aufnahme gefunden hat, obgleich im Gefeze die Religion, und zwar an erster Stelle, als obligater Lehrgegenstand für alle Volk- und Bürgerschulen, dann Lehrer-Bildungsanstalten angeführt erscheint. Fedenfalls wird durch die vorgeschlagene Aufnahme derselben die Ausfüllung einer Lücke erfolgen, deren Bestehen die Veranlassung zu nicht geringer Beunruhigung der Bevölkerung bieten konnte.

Was die übrigen Absätze 3 bis 5 anbelangt, so gehören die in denselben enthaltenen Bestimmungen zu den wichtigsten, welche diese Gesetzesnovelle überhaupt behandelt. Das Herrenhaus hatte sich in dieser Session bereits zweimal, im April und im Dezember 1881, mit der Frage der Erleichterungen in der Erfüllung der Schulpflicht zu beschäftigen, und zwar war dies der Fall infolge von Anträgen, welche aus der Mitte des anderen Hauses hervorgegangen waren und dort zu sehr eingehenden Verhandlungen geführt hatten, deren Resultate in Form von Beschlüssen anherglangen, mit welchen jedoch in weiterer verfassungsmässiger Behandlung im Herrenhause keine Uebereinstimmung erzielt wurde.

Es muss daher mit Befriedigung anerkannt werden, dass die Regierung, von der Nothwendigkeit der Feststellung der Grundzüge dieser Erleichterungen durch das Gefeze überzeugt, selbst die Initiative in der Förderung dieser für die Bevölkerung so überaus wichtigen Angelegenheit ergreifen wollte. Sie zeigt dadurch, welches Gewicht sie auf die diesfalls zutage getretenen Wünsche und deren Begründung legt, indem sie die Hand bietet, diesen Wünschen, welche namentlich aus der Mitte der ländlichen und ärmeren Bevölkerung kommen, wenigstens theilweise Berücksichtigung zu sichern.

Es handelt sich hier nicht um eine Abänderung der Schulpflichtigkeit überhaupt, nicht um die Frage, ob sechs- oder achtjähriger Schulbesuch die Grundlage der Volksschulgesetzung bilden solle, sondern um jene Erleichterungen, welche nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuch den Kindern auf dem Lande und jenen der unbemittelten Bevölkerung in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen, vorzüglich wirtschaftlichen Gründen zuzugestehen sein werden.

Zieht man in Betracht, dass sofort nach dem Einlebenreten der neuen Volksschulgesetze, und zwar bereits im Jahre 1870, die Regierung sich gezwungen sah, im Verordnungswege zuzustehen, dass Schulbesuchs-Erliechterungen — Verkürzungen der vorgeschriebenen Schulzeit nennt sie der § 13 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 — zu lässig seien, und erwägt man, in welch ausgedehntem Umfange bis nun von dieser Zulässigkeit Gebrauch gemacht werden müsste, aber auch, in welch ungleicher Weise dies geschah, so wird man gewiss zugeben müssen, dass die Verhältnisse auf diesem Gebiete nur durch das Gefeze in ersprießlicher Weise gebessert werden können. Fortan wie bisher wird jedes schulpflichtige Kind das vorgeschriebene Lehrziel zu erreichen haben, allein nach vollendetem sechsjährigen regelmässigen Schulbesuch wird der weitere in einer besonders eingerichteten Art geleistet werden können, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, den Schulunterricht in angemessener Weise noch fortzuführen, während doch gleichzeitig die in wirtschaftlicher Hinsicht so wichtige und oft nothwendige Arbeitsleistung der heranwachsenden Kinder nicht wird entbehrt werden müssen. Auch für die Vorbereitung zur Erlernung eines Handwerkes oder Gewerbes wird die Möglichkeit sich leichter finden, sie in früherem Alter zu beginnen, in welchem oft allein gewisse Fertigkeiten angeeignet werden können, ohne dass deshalb die Vollendung des Unterrichtes hintertrieben wird.

Dass auch ganzen Schulgemeinden, die durch ihre gesetzlichen Vertretungen darum ansuchen, für ihre sämmtlichen schulpflichtigen Kinder solche Erleichterungen zu gewähren sind, wird namentlich auf die Herabsetzung der Schullaufenden von Einfluss sein, da in diesem Falle der Lehrplan für die Kinder, welche bereits durch sechs Jahre die Schule besucht haben, so eingerichtet werden kann, dass der Unterricht für diese in besonderen Classen stattfindet, für welche dann besondere Lehrkräfte und Schulräume nicht erforderlich werden.

Bei der Besprechung der Anträge zu § 38 nahm die Commission Veranlassung, es als zweckmäßig herzuheben, wenn für die Anstellung als Lehrer an der allgemeinen Volksschule und für solche an Bürgerschulen eine verschiedene Qualification normiert werde. Das Lehrbefähigungs-Zeugnis sollte nur zur Anstellung als Lehrer an Volksschulen genügen, für jene an Bürgerschulen aber vorzüglich auf die bereits an anderen Schulen durch mehrjährige Verwendung erworbenen praktischen Erfahrungen Rücksicht genommen und deshalb die Eignung zum Lehramte an Bürgerschulen durch eine besondere, nach mindestens dreijähriger, vollkommen befriedigender Dienstleistung an Volksschulen abzulegenden Prüfung erprobt werden. Die Erfahrung habe gelehrt, dass jüngere und begabte Volksschullehrer, welche die Anstellung an einer Bürgerschule anstreben, auf die Vorbereitung hiezu allen Fleiß verwenden und die Prüfung mit gutem Erfolge bestehen, allein da sie in der Zwischenzeit ihren Obliegenheiten an der Volksschule nur lässig nachkommen konnten, bringen sie nur geringe praktische Erfahrungen im Lehrfache an die Bürgerschule mit und erzielen dort geringere Erfolge, als sie von solchen zu erwarten sind und auch erreicht werden, welche nach einer tüchtigen, längeren Verwendung im Lehrfache an Volksschulen erst an die Vorbereitung für die Bürgerschule

gehen. Da derzeit erstere bei Anstellungen oft letzteren vorgezogen werden sind, empfiehlt die Commission die bezeichnete Abänderung.

Von besonderer Bedeutung dürften sich die Abänderungsvorschläge zu § 48 erweisen, welche nach zwei Richtungen zielen, die sich in einem gewissen Maße ergänzen: Es soll als verantwortlicher Schulleiter nur derjenige angestellt werden können, der außer den überhaupt zur Anstellung als Lehrer erforderlichen Bedingungen auch den Nachweis zu erbringen vermag, dass er als befähigt erklärt worden ist für den Unterricht in der Religionslehre jener Confession, welcher die Mehrzahl der Schüler an der betreffenden Schule, nach einem gewissen Durchschnitte erhoben, angehört. Weiter s soll im Gefeze die Verpflichtung der Schulleitung ausgesprochen werden, sich durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses an der Überwachung der Schuljugend bei den ordnungsmässigen festgesetzten religiösen Übungen zu beteiligen.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist es gewiss nicht nöthig, hier im einzelnen zu zeigen, und zwar vom Standpunkte des Unterrichtes wie der Erziehung betrachtet, welch grelle Missstände sich ergeben könnten und wirklich ergeben haben, wenn der Lehrer, beziehungsweise der Leiter der Schule einer anderen Confession angehört als die Schüler, welche er zu unterrichten hat und mit erziehen soll. Die Fälle, welche in dieser Richtung vorgekommen sind, haben in der Bevölkerung, nicht in der katholischen allein, gerechte Bedenken erregt und Reclamationen an die Behörden um Abhilfe hervorgerufen.

Damit eine Veranlassung zu Conflicten beseitigt werde, welche bei den gegenwärtigen Zuständen in dieser Hinsicht nie ganz vermieden werden könnten, und weiters aus dem Grunde, damit in Fällen, wo von der betreffenden Religionsgenossenschaft an einer Schule der Unterricht in der Religion entweder gar nicht oder doch nicht in ausreichender Weise gegeben werden kann, den schulpflichtigen Kindern ein solcher dennoch, und zwar in der möglichst geeigneten Weise ertheilt werde, erkannte die Commission als ganz zweckentsprechend, wenn von dem verantwortlichen Schulleiter auch der Nachweis der Fähigung zum Unterricht in der Religion der betreffenden Confession verlangt werde, und sie legt einen umso grösseren Wert auf die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gefeze, als nicht nur die Religion als der Hauptunterrichts-Gegenstand betrachtet werden muss, worauf das Volksschulgesetz selbst durch die Einreichung derselben als Lehrgegenstand an erster Stelle hinweist, sondern auch weil jede Erziehung nach den Grundsätzen derselben geleitet werden und daher die Leitung der Volksschule eine derartige sein solle, dass sie die Religion nach allen Richtungen hin zu berücksichtigen habe.

Dies werde nur dann erwartet werden können, wenn an einklassigen Schulen der Lehrer, an mehrklassigen der Leiter der Schule, welche den ganzen Unterrichtsgang zu führen und zu überwachen haben, die erwähnte Qualification besitzen.

Die Nothwendigkeit, die Schuljugend bei den vorgeschriebenen religiösen Übungen durch das Lehrpersonal überwachen zu lassen, hat sich schon längst herausgestellt, und es entspricht dies auch den pädagogischen Grundsätzen überhaupt. Anordnungen in dieser Hinsicht haben in der Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1870 im § 50 ihren Platz gefunden. Da sich aber in der Ausführung dieser Vorschriften mannigfache Ungleichheiten ergaben und dieselbe auch wiederholt auf Hindernisse gestoßen ist, erscheint die Aufnahme derselben in das Gefeze als sehr wünschenswert.

Bei § 75 wurde von einer Seite befürwortet, dass für Dalmatien und für Galizien von den Vorschriften im § 48 Ausnahmen durch die Landesgesetzgebung für zulässig zu erklären seien, und zwar sowohl hinsichtlich des dort geforderten Nachweises der Fähigung des verantwortlichen Schulleiters zum Unterricht in der Religion als auch der Verpflichtung der Schulleitung zur Beurtheilung an der Beaufsichtigung der Schuljugend bei den vorgeschriebenen religiösen Übungen durch Lehrer desselben Glaubensbekenntnisses, und die Mehrheit der Commission sprach sich für diese aus, da es sich um eine Bestimmung handle, die nicht unter die Ausführungsbestimmungen zu rechnen sei, wo es dann der Unterrichtsverwaltung überlassen wäre, hievon eventuell Ausnahmen zu gestatten, während die bezüglichen Verhältnisse der betreffenden Länder sich wirklich als derartige darstellen, dass die Regelung der Ausnahmen im Wege der Gesetzgebung selbst normiert werden solle.

Die Begründung der übrigen hier nicht besonders erwähnten Abänderungsvorschläge ergibt sich aus dem der Vorlage beigegebenen Motivenberichte.

Im allgemeinen wird bemerkt, dass die Beschlüsse der Commission fast durchwegs mit Einstimmigkeit gefasst wurden, nur die §§ 21, 48 und 75 wurden in der Schlussabstimmung mit allen gegen Eine Stimme angenommen.

Auf Grund der im Vorstehenden gegebenen Ausführungen erlaubt sich die Commission den Antrag zu stellen:

"Das hohe Herrenhaus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Commission beschlossenen Fassung die Zustimmung ertheilen."

Die wesentlichsten Bestimmungen der Gesetznovelle haben nun nach den Anträgen der Commission folgende Fassung:

§ 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen. Die Volksschulen gliedern sich in "allgemeine Volksschulen" und "Bürgerschulen".

§ 3. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

Religion; Lesen und Schreiben; Unterrichtssprache; Rechnen, in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre; das für die Schüler Faszinierende und Wissenswerteste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte, mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung; Zeichnen; Gesang; ferner: weibliche Handarbeiten für Mädchen; Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat. Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache (§ 6) ab.

§ 17. Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirte zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerinnen-Bildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussehen.

Die Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Religion, Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufgaben, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Schönschreiben, Gesang; ferner: weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- und Violinspiel ertheilt werden.

§ 21. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr. Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen. An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuch den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksschlassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zugestellt. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage zu bestehen.

Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeinde-Ausschussschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, dass der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ertheilt werde. In allen in den voranstehenden zwei Absätzen vorgeesehenen Fällen ist der Unterricht in der Art zu ertheilen, dass die Schulpflichtigen mittelst derselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

§ 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als verantwortliche Schulleiter (§§ 12, 14, Absatz 2, § 19, Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§ 38, Absatz 5) jenes Glaubensbekennnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Überwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Übungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekennnisses sich zu beteiligen.

§ 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im § 21, Absatz 1 und 6, im § 22, Absatz 2, im § 28 und im § 38, dann für die Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien und das Großherzogthum Krakau auch im § 48, Absatz 2, aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

Der Budget-Ausschuss des Abgeordnetenhauses hielt heute unter Vorsitz seines Obmannes Grafen Hohenwart eine Sitzung ab, welcher Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht Freiherr v. Conrad beiwohnte.

Zur Berathung gelangte der Cultusetat, und zwar der Titel "Religionsfonds".

Zu Post 1, "Oesterreich unter der Enns", wünscht Abg. Freyek eine präzisere Budgetierung der Interkalarien. — Referent Abg. Dr. Eusebius Czerawski verspricht, diesem Wunsche im Berichte Rechnung zu tragen. — Post 1 wird hierauf nach den Ansätzen der Regierung angenommen.

Zu Post 2, "Oesterreich ob der Enns", schilderte der Referent den Stand der Verhandlungen mit dem hochw. Bischofe Rudigier von Linz wegen Nutznießung der Güter Garsten und Gleink.

Abg. Lienbacher beantragte folgende Resolution: "Die k. k. Regierung wird aufgefordert, über den meritischen Stand der Rechtsansprüche des hochw. Bischofs von Linz auf den Nutzen und die Verwaltung der Güter Garsten und Gleink ordnungsmäßig und unter Freilassung der gesetzlichen Rechtsmittel zu erkennen, eventuell einen Vergleich mit dem hochw. Bischof anzubahnen."

Se. Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister Freiherr von Conrad erklärte, die Regierung habe infolge der Resolution vom Jahre 1881 die Frage der Realdotation in eingehende Erwägung gezogen, sie sei infolge derselben zur Überzeugung gelangt, dass sie mit einer Entscheidung über fragliche Rechtsansprüche nicht vorgehen könne, weil diese formell und judiciell erledigt seien und der Rechtsatz ne bis de eadem re sit actio jeder Wiederaufnahme der Rechtsfrage entgegensteht. Daher müsse der Minister auch der Bemerkung im Referate entgegentreten, als wenn die vorliegende, im administrativen Wege getroffene Verfügung, die keine Entscheidung des Rechtes ist, Gegenstand einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe werden könnte. Den Standpunkt der Willigkeit aber habe die Regierung auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1861 eingenommen, worin erklärt wird, die Realdotation soll dem Bisthum bleiben. Das Bisthum selbst und nicht den aktuellen Träger der Bischofswürde habe die Regierung bei der Regelung der Dotation im Auge, und zwar umso mehr, als letzterer selbst sich gegenüber den Ausgleichsmotiven der Regierung ablehnend verhält und nur den Standpunkt des eigenen Rechtes acceptiert.

Nachdem noch die Abgeordneten Dr. Schauß, Dr. Herbst, Graf Heinrich Clam-Martinic, Dr. Russ, Bartmanski und der Berichterstatter gesprochen, wurde die Resolution des Abg. Lienbacher abgelehnt und die Post conform den Anträgen der Regierung eingestellt.

Sämtliche übrigen Posten, betreffend die Religionsfonds, wurden hierauf conform der Regierungsvorlage angenommen.

Beim Titel "Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" sprachen sich die Abgeordneten Graf H. Clam-Martinic, Dumba und Beithammer für ausgiebigere Unterstützung des Brager Dombaus aus.

Hierauf wurden Erfordernis und Bedeckung dieses Titels sowie Titel 12, "Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken", und Titel 13, "Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken", unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Schliesslich referierte Abg. Ritter v. Smarzewski über den Titel "Religionsfonds-Förste und Domänen", und werden sämtliche Posten im Erfordernisse und in der Bedeckung nach der Vorlage der Regierung eingestellt.

Nächste Sitzung morgen.

Der Polenclub hat in der Affaire Kaminiski folgende Resolution gefasst: "Der Polenclub erklärt nach Erwägung des Inhaltes der von Herrn Ignaz Kaminiski gegen Baron Schwarz wegen Zahlung des Betrages von 625 820 fl. eingebrachten Saßschrift, dass einige der in der Saßschrift angeführten Handlungen und die Einbringung der Saßschrift durch Ignaz Kaminiski sowie die Verfassung und Überreichung der Saßschrift durch Dr. Ludwig Wolfti gegen die Stellung eines Mitgliedes des Polenclubs schwer verstoßen und die Würde der Landesrepräsentanz zu schädigen geeignet sind."

### Vom Ausland.

Die "Nordd. allg. Ztg." erklärt die Nachrichten eines Wiener Blattes, der Ausgleich zwischen der preußischen Staatsbahnverwaltung und den österreichischen Bahnen sei als perfect anzusehen, nachdem der Generaldirektor der Nordwestbahn in direkter Auseinandersetzung mit dem Minister Maybach die letzten Schwierigkeiten behoben habe, als eine Erfindung. Die angebliche directe Auseinandersetzung zwischen dem Minister und überhaupt irgend welchem Organe oder Delegierten einer österreichischen Bahn sei eine absolute Fabel. — Die "Nordd. allg. Ztg." bringt weiter eine längere Erwiderung auf den Artikel der "Rassegna" bezüglich des Schreibens des Kaisers an den Papst, an deren Schlusse es heißt: Die für die Regierung erforderliche Gewissheit, bevor sie amtlich so entschiedene Schritte für die Stellung von Anträgen auf Revision der bestehenden Gesetzgebung thue, könne nur dadurch gewonnen werden, dass der Sieg des friedliebenden Papstes über die Einflüsse, welche den Kampf wollten, sich durch die Thatsache einer factischen Annäherung auch seitens des Papstes erkennbar mache. So lange die Regierung keine, auch nicht die kleinste Erwiderung ihres Entgegenkommens finde, so lange sie das Gefühl behalte, auf eine Verständigung nicht mit dem Papste, sondern mit dem der Fortschrittspartei verbündeten Centrum angewiesen zu sein, scheine wenig Aussicht auf eine Förderung des Friedenswerkes vorhanden.

Das nächste päpstliche Consistorium wurde auf den 26. d. M. anberaumt. In demselben wird der Papst den neu ernannten Cardinalen Bianchi und Czacki die Cardinalshüte überreichen. Außerdem wird der Papst mehrere polnische Bischöfe präconisieren, deren Zahl und Namen bisher noch nicht definitiv festgestellt wurde. — Msgr. Czacki befindet sich bedeutend besser.

Aus Dublin wird unterm 5. Februar gemeldet: Die in dem Processe wegen Verschwörung zur Errichtung von Regierungsbürokraten heute abgegebenen Zeugenaussagen haben die Theilnahme mehrerer Angeklagten an dem Attentate gegen den Geschworenen Field und die Verbindung anderer mit einer revolutionären Organisation erwiesen. Ein Polizeidienner berichtete die Entdeckung eines großen Vorraths von Waffen und Munition bei dem Angeklagten Whelan und constatierte, dass der Mann, welcher der Polizei die zu dieser Entdeckung führenden Informationen gab, später ermordet wurde. — Der Staatsanwalt erklärte, er werde nächstens Zeugen beibringen, welche feststellen werden, dass die Gefangenen an allen in den letzten Jahren in Dublin begangenen Mordthaten beteiligt waren. — Die Verhandlung wird Samstag fortgesetzt.

### Tagesneuigkeiten.

— (A. k. Armee.) Se. k. und k. Apostolische Majestät geruhen allernächst anzurufen: dass dem Feldzeugmeister Franz Grafen Thun-Hohenstein, Commandanten des 14. Corps und Landesverteidigungs-Commandanten von Tirol und Vorarlberg, für die mit besonderer Energie und Umsicht bewirkte Disponierung der militärischen Hilfskräfte bei den jüngst stattgehabten Überschwemmungen in Tirol sowie für sein aufopferungsvolles persönliches Einwirken zur Bekämpfung der Gefahren in den bedrohtesten und am meisten heimgesuchten Bezirken die Allerhöchst belobende Anerkennung ausgesprochen werde; dann: dem Generalmajor Josef Wanka von Benzenheim, Director des militärgeographischen Institutes, in Anerkennung seiner hervorragenden, pflichttreuen und erfolgreichen Dienstleistung den Orden der Eisernen Krone zweiter Classe tagfrei zu verleihen; ferner: den Obersten Franz Wattel Edlen von Hermannsfort, übercomplet im Generalstabscorps und in Dienstesverwendung im Präsidialbureau des Reichs-Kriegsministeriums, bei gleichzeitiger Einbringung auf den effectiven Dienststand des Generalstabscorps, zum Generalstabscorps beim 4. Corps zu ernennen und denselben bei diesem Anlass in Anerkennung seiner vorzüglichen und pflichtgetreuen Dienstleistung auf dem bisherigen Dienstposten den Orden der Eisernen Krone dritter Classe tagfrei zu verleihen; weiter: die Übernahme des Obersten Franz David Edlen von Ronfeld, Commandanten des Feldartillerie-Regiments Freiherr von Hofmann Nr. 8, nach dem Ergebnisse der Superarbitrierung als invalid in den Ruhestand anzurufen.

— (Graf Tassilo Festetics de Tolnaf.) G. d. C. Graf Tassilo Festetics de Tolnaf, der Senior des gräflichen Hauses Festetics, ist, wie bereits telegraphisch gemeldet worden, am 5. d. M. nachmittags in seinem Palais in Wien, Leopoldstadt, Kaiser-Josef-Straße Nr. 40, gestorben. Längere Zeit schon leidend, verschlimmerte sich am 5. d. der Zustand des greisen Generals derart, dass man jeden Augenblick die gänzliche Auflösung des Kranken befürchtete. Die Aerzte, welche an das Krankenbett des Grafen gerufen wurden, unterzogen sich der traurigen Pflicht, die versammelten Mitglieder der gräflichen Familie auf den Eintritt der

Katastrophe vorzubereiten. Um halb 5 Uhr nachmittags schied Graf Tassilo Festetics nach kurzem Todesschlag aus dem Leben. Graf Tassilo Festetics de Tolna war k. k. Kämmerer, General der Cavallerie, seit dem Jahre 1877 Inhaber des 2. Dragonerregiments, Ritter des goldenen Blüches, Großkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration, Ritter der eisernen Krone zweiter Classe mit der Kriegsdecoration, Inhaber der österreichischen Kriegsmedaille und Besitzer vieler ausländischer hoher Orden.

— (Todesfall.) Das Herrenhausmitglied, Universitätsprofessor Josef R. v. Szujski ist am 5. d. M. in Krakau infolge eines langjährigen Lungensleidens im 45 Lebensjahr gestorben. Er war Generalsecretär der Akademie der Wissenschaften in Krakau und gilt als der Begründer des polnischen historischen Dramas.

## Locales.

— (Das Leichenbegängnis Sr. Excellenz des gewesenen Statthalters Baron Schloßnigg) fand gestern 3 Uhr nachmittags vom Südbahnhofe aus auf dem Friedhofe zu St. Christoph unter sehr großer Begleitung statt. Demselben wohnten bei der Bruder des Verbliebenen, Se. Excellenz FM. Theodor Freiherr v. Schloßnigg, Obersthofmeister Ihrer Kaiserl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth, der Herr Landespräsident Winkler, Ihre Excellenzen FBM. Freiherr v. Pürker und FM. Eugen Müller, GM. Gröller v. Mildensee, Landeshauptmann Graf Thurn, zahlreiche Mitglieder der hiesigen Aristokratie, die Beamenschaft der k. Landesregierung, ferner die Spitäler und viele Beamten der übrigen Civilbehörden und andere Leidtragende. Den vierspannigen Leichenwagen wurden von Bediensteten der Entreprise des Herrn Doberlet überaus schöne, große Kränze vorangetragen, deren auch eine Anzahl den prächtigen Metallsarg deckten; zu Seiten des Leichenwagens schritten gleichfalls Bedienstete der genannten Anstalt mit Windlichtern und den Wappenschildern des Dahingeschiedenen. Die Einsegnung nahm die hochw. Pfarrgeistlichkeit von St. Peter vor, und es erfolgte die Beiseitung der Leiche im eigenen Grabe zur Seite der vorangegangenen Gemahlin. — Von Seite der hochverehrten Familie des in Krain im besten Andenkens stehenden hohen Dignitärs war nachstehendes Parte ausgegeben worden: Theodor Freih. v. Schloßnigg, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Obersthofmeister Ihrer Kaiserl. Hoheit der Frau Erzherzogin Elisabeth, Angelolina Freiin von Sternegg, geb. Freiin v. Schloßnigg, geben hiemit geziemend Nachricht von dem Hinscheiden ihres innigst geliebten Bruders Sr. Excellenz des hochwohlgeborenen Herrn Johann Nep. Georg Freiherr von Schloßnigg, Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Classe, Comthur des Franz-Josef-Ordens, des Königreiches Ungarn Indigena, Groß-Officier des Guadeloupe-Ordens, Ehrenbürger der Städte Klagenfurt, Laibach und Rudolfswert, Ehrenmitglied der landwirtschaftlichen Vereine in Kärnten und Krain, Mitglied des Alterthums-Vereines in Wien, vordem kaiserlicher Statthalter in Kärnten, dann in Krain u. c., welcher Sonntag, den 4. Februar 1883, um 1/2 10 Uhr vormittags nach langer, schmerzlicher Krankheit und Empfang der heil. Sterbesacramente im 74. Lebensjahr sanft in dem Herrn entschlafen ist. Die Leiche wird, dem ausdrücklichen Wunsche des Verstorbenen gemäß, im Trauerhause, III. Bezirk, Heumarkt Nr. 7, Dienstag, den 6. d. M., um 2 Uhr nachmittags in der Stille eingefügt, dann nach Laibach überführt und dort auf dem Friedhofe St. Christoph im eigenen Grabe zur Seite der vorangegangenen Gemahlin bestattet werden. Die heil. Seelenmesse werden Montag, den 12. d. M., um 11 Uhr früh in der Pfarrkirche zu St. Rochus auf der Landstraße gelesen werden. Wien am 5. Februar 1883.

— (Die Generalversammlung des kärntnerischen Gewerbevereins) fand letzten Sonntag im Glassalon des Gasthauses „zur Stadt München“ in Anwesenheit von 50 Mitgliedern statt. Die Versammlung eröffnete der Vizepräsident Buchdruckereibesitzer Herr Anton Klein, welcher den erfreulichen Aufschwung des Vereins constatierte und beantragte, dem bisherigen Präsidenten Herrn J. N. Horak, welcher ob Geschäftsaufgabe auf die Präsidentenstelle im Vereine resigniert hat, den Dank des Gewerbevereins für bessern ausgezeichnetes, langjähriges Wirken im Interesse des Gewerbestandes auszusprechen, welchen Antrag die Versammlung einstimmig durch Erheben von den Sitzungen unter großem Beifall zum Beschluss erhobt. Der emtige Vereinssecretär Herr M. Kunc trägt sodann in slowenischer und deutscher Sprache den umfassenden Jahresbericht über die Thätigkeit des Gewerbevereins vor. In klarer Weise erläutert der Bericht den Umstand, weshalb der auf Grundlage der ersten Statuten errichtete politische Verein durch Abänderung der Statuten seitens des Ausschusses in einen nichtpolitischen Verein umgewandelt wurde. Der Ausschuss hat einstimmig die Anschauung vertreten, dass der Gewerbeverein nicht ein Herd politischer Kämpfe sein dürfe, wolle er nicht die dem Vereine angehörigen Mitglieder, welche anderer politischer Anschauung sein könnten, denselben vollständig entfremden, sondern die

Aufgabe des kärntnerischen Gewerbevereins müsse es sein und denselben, mit Beiseitellassung aller politischen Agitationen für das Wohl des Gewerbestandes einzutreten, wodurch er seiner Aufgabe am besten entsprechen werde. Der Bericht gedenkt sodann dankbar der Fürsorge des h. Reichsrathes, welcher die Gewerbegez. Novelle beschlossen hat und durch eine große Reihe in das Gesetz aufgenommener Bestimmungen zum Schutze der Gewerbetreibenden eine neuerliche Basis zum Aufblühen des Gewerbestandes geschaffen habe. Der Bericht erinnert schließlich an den freundlichen, zukommenden Empfang, welcher der Deputation des Gewerbevereins seitens des Herrn Landespräsidenten Winkler, des Landeshauptmannes Herrn Grafen Thurn und des Herrn Bürgermeisters P. Grasselli zuteil wurde, welche Mittheilung seitens der Versammlung mit großem Beifall begrüßt wird. Er schließt mit der Versicherung, der Ausschuss des Gewerbevereins werde, wie bisher, unbekümmert um gegnerische unberechtigte Agitationen auf dem eingeschlagenen Wege fortwandeln, und er gebe sich der berechtigten Hoffnung hin, durch das bisherige Vorgehen sicher Erfreutes und Nützliches für den kärntnerischen Gewerbestand zu schaffen. (Dieser Bericht des Ausschusses wird mit großem Beifall aufgenommen.) Herr Schitnik referiert sodann über die Tassegebarung des Vereins im abgelaufenen Jahre. Das Vereinsvermögen beziffert sich in Barem, Drucksachen und Requisiten auf 217 fl. 57 kr. Es wird hierauf zur Erfatzwahl der durch das Los zum Austritte bestimmten Ausschussmitglieder geschriften und erscheinen nahezu einstimmig gewählt die Herren: G. Fischer, Sodawasser-Fabrikant; J. Potočnik, Bäckermeister und Hausbesitzer; J. Bremer, Zimmermeister; B. Schitnik, Hausbesitzer; J. A. Supančič, Hutmacher und Hausbesitzer, und L. Widmayer, Tischlermeister. Herr Vereinssecretär M. Kunc hält sodann einen wohlgegliederten Vortrag über Zweck und Nutzen der Gewerbevereine, welchen die Versammlung durch lebhafte Beifall acclamierte. Hierauf schloss der Vorsitzende die Versammlung, welche über zwei Stunden gedauert hatte. — Der Ausschuss des Gewerbevereins hat in seiner Montag, den 5. d. M., abgehaltenen Sitzung folgende Functionäre gewählt: zum Präsidenten den Kammerath Buchdruckereibesitzer Herrn Anton Klein, zu dessen Stellvertreter den Baumeister Herrn Philipp Supančič, zum Schriftführer den Schneidermeister Herrn Mathias Kunc, zu dessen Stellvertreter den Goldschläger Herrn Franz Mayer und zum Caisier den Kammerath und Hausbesitzer Barth. Schitnik.

X-

— (Tod aufgefunden.) Man schreibt aus Radmannsdorf: Am 28. v. M. gegen 6 Uhr früh wurde der beim Grundbesitzer Anton Burja in Mühlbach bedient gewesene Knecht Johann Polanz aus Beldes an einem Feldwege unweit des Beldeser Sees von vorübergehenden Leuten tot im Schnee liegend aufgefunden. Den gepflögten Erhebungen zufolge hat der Verunglückte in der Nacht im Zeller'schen Gasthause in Schalkendorf dem Brantweine zu stark zugesprochen, dürfte sich sodann auf dem Heimwege verirrt haben und im Schnee liegen geblieben sein.

— (Theaternachricht.) Mit Herrn van Hell, als Guest vom k. k. priv. Karltheater in Wien, der von seinen früheren Gastspielen hier noch in bester Erinnerung stehen dürfte, gesangt, wie man uns mittheilt, heute die mit sensationellem Erfolge in Wien aufgefahrene Novität: „Die Ranzau“, Schauspiel von Ermann-Chatrian, zur ersten Aufführung. Dieses Schauspiel hat bekanntlich mit dem berühmten französischen Schauspieler Monsieur Coquelin in Wien im Karltheater großes Aufsehen erregt und zählt entschieden zu den hervorragendsten Werken der neuen Bühnen-Literatur. Herr van Hell spielt darin die Rolle des „Johann Ranzau“.

## Neueste Post.

Original-Telegramme der „Laib. Zeitung.“  
Wien, 7. Februar. Kriegsminister Wylandt übernahm wieder seine Dienstgeschäfte.

Krakau, 7. Februar. Das Herrenhaus-Mitglied Professor Szujski ist gestorben.

Paris, 7. Februar. Das Senatscomité hörte den Kriegs- und den Justizminister, welche den Kammerentwurf des Prätendentengesetzes vertheidigten, an und stellte sodann die Hauptzüge des ablehnenden Berichtes fest, welchen Allou redigieren, der Commission vorlegen und in der morgigen Plenarsitzung einbringen wird. Sofortige Discussion wird verlangt, aber wahrscheinlich auf Freitag verschoben werden. Die Verwerfung der Vorlage gilt für sicher; alsdann wird das Cabinet zurücktreten und Ferry mit der Bildung eines neuen Cabinets betraut werden.

Wien, 7. Februar. Nach mehrwöchentlicher Krankheit ist gestern mittags Se. Excellenz Herr Rudolf Eugen Graf von Wrba, Mitglied des Herrenhauses gestorben. Graf Wrba erkrankte in den ersten Tagen des vorigen Monates, und gab gleich damals sein Zustand zu sehr ernsten Besorgnissen Anlass. Die Katastrophe, welche nach den Erklärungen der Aerzte seit vorgestern als unabwendbar erschien, ist

gestern um 12 Uhr mittags eingetreten. Nach mehrstündigem Todesschlag verschied Graf Rudolf Eugen Wrba in seiner Wohnung, Kärntnerring Nr. 15. Graf Rudolf Eugen von Wrba und Freudenthal war k. k. wirklicher geh. Rath und Kämmerer, Ritter des Leopold-Ordens und des Ordens der eisernen Krone erster Classe etc. Der Verbliebene war früher mit der Oberleitung der kaiserlichen Familien-Fondsgüter betraut, war Generalintendant der kais. Hoftheater und Vicepräsident des Herrenhauses.

Wien, 7. Februar. Wie der „Pol. Corr.“ aus Abgeordnetenkreisen gemeldet wird, haben sich die Clubs der Rechten des Abgeordnetenhauses über Wunsch und Initiative des Polenclubs gestern abends in dem Beschlusse geeinigt, in der morgigen Sitzung des Abgeordnetenhauses eine gemeinsame parlamentarische Kundgebung zu veranlassen, welche den Zweck verfolgt, in die Affaire Kaminski volles Licht zu bringen.

Budapest, 7. Februar. Das Amtsblatt publiziert das am 30. Jänner Allerhöchst sanctionierte Gesetz über die Beschränkung von Appellationen in kleineren Straßsachen.

London, 6. Februar. Der heutige Cabinetsrath dauerte drei Stunden. Lord Spencer, Hartington und Harcourt wurden bis zur Thüre des Schatzamtes von Detectives begleitet. Heute wurde ein Gefangener aus einem Gefängnisse nach dem Innern Amte gebracht und eine Stunde vernommen. Dem Vernehmen nach ertheilte er genaue Informationen in betreff der irischen Revolutionspartei. Es wurden Haftbefehle gegen Davitt, Quinn und Healy erlassen. — Die Donau-Conferenz tritt voraussichtlich Donnerstag oder Freitag zusammen. Der rumänische Gesandte Fürst Ghika conserierte heute mit Lord Granville.

New York, 6. Februar. Die Überschwemmungen in den Weststaaten nehmen ab.

## Theater.

Herrn (ungerader Tag) Gastvorstellung des Herrn J. van Hell, Oberregisseur und erster Held und Liebhaber vom k. k. priv. Karltheater in Wien: Die Ranzau. Schauspiel in 4 Acten von Ermann-Chatrian. Deutsch von Karl Saar.

## Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Februar	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0°C. reducirt	Sonnentemperatur nach Gefüll nach	Wind	Beobachtungen	
					Partietemperatur in Grad Celsius in Minuten 24 Std. in Minuten	Beobachtungen
7. 2. 1883	7 U. M.	737,88	— 0,6	D. schwach	bewölkt	
7. 2. 1883	738,40	+ 2,8	D. schwach	halbheiter	1,10	Schnee
9. 2. 1883	740,72	- 0,2	D. schwach	bewölkt		

Morgens geringer Schneefall, nachmittags ziemlich heiter, glühendes Abendrot. Das Tagesmittel der Temperatur + 0,7°, um 1,1° über dem Normale.

Verantwortlicher Redakteur: P. v. Radics.

## Todes-Anzeige.

Florian Konšegg, k. k. Bezirkvorsteher in Pension und k. k. Notar, und Katharina Konšegg, geb. Jabornegg Edle v. Altenfels, geben in ihrem und im Namen ihrer Kinder die höchst betrübende Nachricht von dem Ableben ihres innigst geliebten Sohnes, beziehungsweise Bruders, des Herrn

## Sigmund Konšegg,

Chef der Firma Gustav Sochers Nachfolger, welcher Dienstag, den 6. Februar 1883, vormittags 10 Uhr, im 33. Lebensjahr selig in dem Herrn entshlosen ist.

Die tridische Hülle des theuren Verbliebenen wird Donnerstag, den 8. d. M., um 3 Uhr nachmittags auf dem Centralfriedhof in Agram im eigenen Grabe zur letzten Ruhe bestattet werden.

Um stilles Beileid wird gebeten.

Separate Parte werden nicht ausgegeben.

Gott dem Allmächtigen hat es in seiner unerschöpflichen Weisheit gesessen, unseren innigst geliebten Sohn

## Heinrich

nach kurzen, schmerzlichen Leiden im jugendlichen Alter von 5 Jahren von diesem Leben in ein besseres Jenseits obzuberufen.

Tief erschüttert und von unermesslichem Schmerz erfüllt geben wir im eigenen und im Namen unserer Angehörigen die traurige Nachricht allen Verwandten, Freunden und Bekannten.

Das Leichenbegängnis des theuren Dahingeschiedenen wird Donnerstag, den 8. Februar, von der Totenkapelle zu St. Christoph aus um 5 Uhr nachmittags stattfinden.

Um stilles Beileid wird gebeten.

Die trauernde Familie  
Reichmann.

Laibach, den 7. Februar 1883.

Course an der Wiener Börse vom 7. Februar 1883. (Nach dem offiziellen Coursblatte.)

Staats-Anlehen.	Geld	Ware	Geld	Ware	Geld	Ware	Geld	Ware	Geld	Ware	
Notrente . . . . .	77-90	78-10	5% Temesvar-Banater . . . . .	97-75	98-50	Staatsbahnen 1. Emission . . . . .	177-50	178-50	Gütbahn 200 fl. Silber . . . . .	139-75	140- . . . . .
Gilbrente . . . . .	78-30	78-45	5% ungarische . . . . .	98-25	98-75	Südbahn à 5% . . . . .	183-50	184-25	Gütb-Nordb. Bch. à 200 fl. G.W. . . . .	149-25	149-75
1854er 4% Staatslofe . . . . .	250 fl.	118-30	119- . . . . .	114-75	115-50	ung.-galiz. Bahn . . . . .	118-50	118-75	Theres.-Bahn 200 fl. à. W. . . . .	247-50	248- . . . . .
1860er 4% ganze 500 " . . . . .	128-60	129- . . . . .	Danau-Neg.-Loft 5% 100 fl. . . . .	102- . . . . .	102-50	dito. Anleihe 1878, steuerfrei . . . . .	101-75	103- . . . . .	Tramway-Gef. W. 170 fl. à. W. . . . .	220-25	221-50
1864er 4% Fünftel 100 " . . . . .	132-60	137-50	Anlehen d. Stadtgemeinde Wien . . . . .	101-75	103- . . . . .	ung.-galiz. Eisenbahn . . . . .	91-50	91-80	W. neu 70 fl. . . . .	—	— . . . . .
1864er Staatslofe . . . . .	100 " . . . . .	171-170	Anlehen d. Stadtgemeinde Wien . . . . .	101-75	103- . . . . .	Diverse Löfe (per Stück).	—	—	Transports-Gesellschaft 100 fl. . . . .	102- . . . . .	104- . . . . .
1864er 50 " . . . . .	170-50	170- . . . . .	(Silber oder Gold) . . . . .	—	—	Creditlöfe 100 fl. . . . .	170-50	171-50	Turnau-Kralup 205 fl. à. W. . . . .	—	— . . . . .
Com.-Renteine . . . . .	per St. . . . .	87- . . . . .	Prämien-Anl. d. Stadtgem. Wien . . . . .	128-75	124- . . . . .	Clary-Löfe 40 fl. . . . .	—	38-25	ung. galiz. Eisenb. 200 fl. Silber . . . . .	159-25	159-75
4% Defr. Goldrente, steuerfrei . . . . .	96-70	96-90	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	4% Donau-Dampfsch. 100 fl. . . . .	167-75	168-50	ung. Nordbahn 200 fl. Silber . . . . .	161-25	161-75
Defter. Notrente, steuerfrei . . . . .	92-50	92-65	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Laibacher Prämien-Anlehen 20 fl. . . . .	25-50	24- . . . . .	ung. Weißb.(Raab-Graj) 200 fl. S. . . . .	163-50	164- . . . . .
Ung. Goldrente 6% . . . . .	118-65	118-60	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Ösener Löfe 40 fl. . . . .	38-60	39-50	Industrie-Actionen (per Stück).	—	— . . . . .
" 4% . . . . .	86-90	87-05	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Salomon-Löfe 10 fl. . . . .	26-80	—	Defter. 500 fl. CM. . . . .	598-600	— . . . . .
" Papierrent. 6% . . . . .	85-60	85-75	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Salm-Löfe 40 fl. . . . .	51-55	—	Drat.-Eis. (Bar.-Ob.-S.) 200 fl. S. . . . .	165-50	166-50
Eisenb.-Anl. 120fl. à 20 fl. à. W. S. . . . .	134-75	135-25	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Si.-Geno.-Löfe 40 fl. . . . .	45-50	—	Eisenbahnw.-Leihg. I. 200 fl. 40% . . . . .	166-60	107- . . . . .
" Staats-Ostl. (ung. Ostb.) . . . . .	89-30	89-80	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Walbstein-Löfe 20 fl. . . . .	27-25	27-75	Eisenbahnw.-Leihg. II. 200 fl. 40% . . . . .	189-50	190- . . . . .
" vom 3. 1876 . . . . .	94- . . . . .	94-50	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Windischgrätz-Löfe 20 fl. . . . .	36-50	37-25	Montan-Gesell. österr.-alpine . . . . .	74-25	75- . . . . .
Eisenb.-Anl. à 100 fl. à. W. . . . .	125-25	115-75	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Glaz.-Karl-Ludwig-B. 200 fl. S. . . . .	221-66	222- . . . . .	Prager Eisen.-Ind.-Gef. 200 fl. . . . .	221-60	122- . . . . .
Grundbuntt. à Öbligationen (für 100 fl. à. W. . . . .)	109-60	109-90	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Württemb.-Barclay-Eis. 200 fl. S. . . . .	320-25	302-75	Waffen.-G. öst. in W. 100 fl. . . . .	—	— . . . . .
50% böhmisches . . . . .	106- . . . . .	107- . . . . .	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Zehn.-Karl-Ludwig-B. 200 fl. S. . . . .	225- . . . . .	227- . . . . .	Trässler Kohlenw.-Gef. 100 fl. . . . .	—	— . . . . .
50% galizische . . . . .	97-50	95- . . . . .	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Anglo.-Österr. Bank 120 fl. . . . .	118-75	119-25	Devisen.	—	— . . . . .
50% mährische . . . . .	104- . . . . .	104-50	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Bank-Gesell. Wiener 200 fl. . . . .	—	—	Deutsche Blätze . . . . .	58-45	58-65
50% niederösterreichische . . . . .	105- . . . . .	106-50	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Bankverein. Wiener 100 fl. . . . .	109- . . . . .	109-25	London . . . . .	119-65	119-95
50% oberösterreichische . . . . .	104- . . . . .	105- . . . . .	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Bank.-Anst. öst. 200 fl. à. W. . . . .	211- . . . . .	212- . . . . .	Paris . . . . .	47-47	47-65
50% stetische . . . . .	103- . . . . .	105- . . . . .	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Erbd.-Anst. f. Hand u. G. 160 fl. . . . .	205-10	205-40	Petersburg . . . . .	—	— . . . . .
50% kroatische und slavonische . . . . .	99- . . . . .	102- . . . . .	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Depostenbank. Allg. 200 fl. . . . .	201-75	202-25	Ducaten . . . . .	5-63	6-65
50% siebenbürgische . . . . .	97-50	98- . . . . .	Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Erzherz. Nordwestb. 200 fl. Silb. . . . .	203-25	203-55	20-Francs-Stücke . . . . .	9-60	9-50
			Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Erbst.-ung. Bank 500 fl. CM. . . . .	211-75	212- . . . . .	Silber . . . . .	—	— . . . . .
			Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Ecompte-Gef. Riegersburg 500 fl. . . . .	855- . . . . .	860- . . . . .	Staatsseitenbahn 200 fl. à. W. . . . .	333-25	333-70
			Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Hypothekenb. öst. 200 fl. à. 25% fl. . . . .	60- . . . . .	62- . . . . .	Deutsche Reichsbanknoten . . . . .	58-60	68-55
			Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Iglau-Gesell. 200 fl. à. 50% fl. . . . .	—	—			
			Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Prag-Duxer Eisenb. 150 fl. Silb. . . . .	89-25	59-50			
			Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Rubol.-Bahn 200 fl. Silber . . . . .	184-25	185- . . . . .			
			Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	St. M. - 110 fl. . . . .	115-20	115-50			
			Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—	Verehrungsbank Allg. 140 fl. . . . .	146- . . . . .	146-75			
			Bodenbriefe (für 100 fl.). . . . .	—	—						

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 31.

Donnerstag, den 8. Februar 1883.

(551-4) Erkenntnis. Nr. 901.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers hat das t. l. Landesgericht in Laibach als Pressgericht auf Antrag der t. l. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 20 der Laibacher in slowenischer Sprache erscheinenden politischen Beitschrift „Slovenski Narod“ vom 25. Jänner 1883 auf der ersten Seite abgedruckten Artikels mit der Aufschrift „Ein Kommentar ist überflüssig“, beginnend mit „Tako zdajna star“ u. endend mit „Jeder Commentar ist überflüssig“, begründet den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G.

Es werde demnach gemäß der §§ 489 und 493 der Strafprozeßordnung die von der t. l. Staatsanwaltschaft in Laibach verfügte Beschuldigung der Nummer 20 der Beitschrift „Slovenski Narod“ vom 25. Jänner 1883 bestätigt und gemäß der §§ 36 und 37 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R. G. Bl. vom 3. Februar 1863, die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, auf Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare derselben und auf Bestörung des Sitzes des beanstandeten Artikels erkannt.

Laibach am 3. Februar 1883.

Diegattin oder die aus der Fabianischen Familie abstammenden, in Ermangelung derselben aber arme Mädchen berufen, welche die öffentliche Schule in einem Kloster der Ursulin rinnen oder Klaraßen besuchen.

Der Stiftungsgenuss dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Das Präsentationsrecht gebürt der hiesigen Advoatenkammer.

Diejenigen, welche sich um diese Stiftung bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis 15. März 1883

bei dieser t. l. Landesregierung zu überreichen und dieselben mit dem Laufscheine, dem Dürksteins- und Impfungszugnis, dann mit den Schulzeugnissen von beiden letzten Semestern und infsofern sie sich auf die Verwandtschaft oder auf die Abstammung aus der Fabianischen Familie berufen, mit einem legalisierten Stammbaume zu belegen.

Laibach am 3. Februar 1883.

Von der t. l. Landesregierung für Krain.

(615-1) Kundmachung. Nr. 1283.

Die von Dr. Paul Ignaz Reichen errichtete Mädchenerziehungs-Stiftung im damaligen Steinertrag jährlicher 44 fl. 10 kr. wird hiemit befreit der Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Zum Genusse dieser Stiftung sind laut Stiftbrief vom 28. September 1793 vor allen anderen Verwandte des Stifters und seiner

(551-5) Kundmachung. Nr. 902.

Auf Grund des § 301 der St. P. O. werden im Jahre 1883 für die erste Schwurgerichtsstellung bei dem t. l. Landesgerichte in Laibach der t. l. Landesgerichtspräsident Anton Gertsch als Vorsitzender des Geschworenengerichtes und der t. l. Oberlandesgerichtsrath Johann Kapreš und der t. l. Landesgerichtsrath Raimund Huber von Otrög als dessen Stellvertreter berufen.

Graz am 6. Februar 1883.

Von t. l. Oberlandesgerichts-Präsidium.

(528-1)

Bom t. l. Bezirksgerichte Landstrah werden alle jene Interessenten, welche auf die unten verzeichneten, bereits durch mehr als 30 Jahre in der diesgerichtlichen Depositencasse erliegenden Massen einen Anspruch zu erheben vermeinen, aufgefordert, diesen binnen einem Jahre sechs Monaten und drei Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in der „Laibacher Zeitung“ hiergerichts geltend zu machen, widrigens diese Massen für caduc erklärt und für den hohen Staatschaz eingezogen werden würden.

## Gericf.

Nr. 6059.

(600-2) Concursauschreibung. Nr. 72.

Am 20. Februar 1883, vorm